

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen X. Einzelbeschlüsse 5. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 22.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**5. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26.02.2013**

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen – siehe Ziffer 2.

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

_____.

aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Bauleitplanung:

Der Empfehlung, den Flächennutzungsplan Teilplan Windenergienutzung im Folgenden im Maßstab 1:5.000 darzustellen, wird nicht gefolgt.

Die Kartengrundlage muss so genau und vollständig sein, dass sie den Zustand des Gemeindegebietes in einem ausreichenden Grade erkennen lässt. Die erforderliche Maßstabsebene richtet sich nach dem jeweiligen Inhalt des Planes. Die flächenmäßigen Abgrenzungen der dargestellten Nutzungsarten müssen eindeutig dargestellt sein.

Der Maßstab 1:35.000 wird für einen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 (2a) BauGB, dessen Inhalt Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bil-

den, als ausreichend genau angesehen.

Landesplanung:

Es wird festgestellt, dass die Eignungsflächen für die Windenergienutzung im vorliegenden Vorentwurf teilweise anders abgegrenzt sind, als in der Karte für den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme.

Eine veränderte Flächenabgrenzung ergibt sich zum einen aus nachgetragenen Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften im Außenbereich, die gemäß bisheriger Beschlusslage mit einem Abstand von 500 m gepuffert wurden (weiches Tabukriterium). Ein weiterer Grund für die teilweise veränderten Abgrenzungen der Positivflächen liegt in der Umstellung der Abgrenzung von Ortslagen von ATKIS-Daten auf die Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen aus dem bestehenden Flächennutzungsplan, der zurzeit neu digitalisiert wird.

In der Anlage zu der Begründung des Flächennutzungsplans ist die Umstellung von ATKIS-Daten auf die Abgrenzungen gemäß Flächennutzungsplan beschrieben.

In der Anlage zu der Begründung des Flächennutzungsplans wird auch darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Gehöfte im Außenbereich und der Splittersiedlungen zum Zeitpunkt der landesplanerischen Stellungnahme nicht endgültig war.

Ein Anpassungserfordernis für den vorliegenden Flächennutzungsplan ergibt sich nicht.

Wasserwirtschaft:

Die von der unteren Wasserbehörde vorgetragenen Hinweise wären im Rahmen der Genehmigung zu beachten.

Naturschutz:

Nach Vorlage aller in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen ergeben sich folgende Abwägungsentscheidungen:

Die Untersuchungen zur Fauna einschließlich der Horstnachsuchen bzw. die Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss, wenn auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr

hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 2015 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III 4) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Denkmalschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich seitens der unteren Denkmalschutzbehörde der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege angeschlossen wird.

Aufgrund der Vorlage aller in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen ergeben sich folgende Abwägungsentscheidungen:

Die Untersuchungen zur Fauna einschließlich der Horstnachsuchen bzw. die Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss, wenn auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung ☒ Ergebnishaushalt 2016		☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☒ Ja, mit 50.000 €
				Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

Stellungnahme zu 5.